

Stellungnahme **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen
(Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)“ –
BT-Drucksache 16/12254, zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD hinsichtlich der zusätzlichen Leistung für die Schule sowie zur Stellungnahme des Bundesrats zum vorliegenden Gesetzbeschluss –
Drucksache 168/09**

I. **Grundsatz**

Mit dem Gesetzentwurf zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen soll der bisherige Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeleistungen in einen Sonderausgabenabzug für bestimmte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umgestaltet werden.

Die mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 eingeführten Höchstabzugsbeträge in Höhe von 1.500 Euro für Ledige bzw. 3.000 Euro für verheiratete abhängig Beschäftigte und 2.400 bzw. 4.800 Euro für Steuerpflichtige, die keinen Zuschuss zu ihrer Krankenvorsorge erhalten, sollen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 angehoben werden. Die Kosten für einen „Krankenversicherungsgrundschutz“ sollen voll abgezogen werden können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt die fristgerechte Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 13. Februar 2008. Sie hätte es jedoch begrüßt, wenn im Lichte der derzeitigen konjunkturellen Situation eine schnellere Umsetzung bereits zum 1. Januar 2009 erfolgt wäre. Über die in die Lohnsteuertabelle eingearbeitete Vorsorgepauschale (§ 39 b EStG -neu-) wäre dies ein schneller und wirksamer Beitrag zur finanziellen Entlastung der Steuerpflichtigen und damit zur Stärkung der Binnenkonjunktur gewesen.

Unser Vorschlag: Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages

Grundaussage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 ist, dass die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge für den Krankheits- und Pflegefall in Höhe eines „Krankenversicherungsgrundschutzes“ Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums sein müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber die Grundentscheidung getroffen habe, die Beiträge von Steuerpflichtigen mit selbstständigen Einkünften zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen als Sonderausgaben anzuerkennen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung müsse jedoch konsequent umgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass es nicht zu entscheiden habe, ob neben dem Abzug von der Bemessungsgrundlage noch eine andere steuersystematische Lösung zur Freistellung des Existenzminimums zur Verfügung gestanden hätte.

Steuersystematisch möglich wäre es demnach, die Krankenversicherungskosten in den einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrag einzubeziehen und diesen entsprechend anzuheben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nicht generell gegen eine Typisierung ausgesprochen, sondern bei einer Typisierungsentscheidung nur deren „Nachvollziehbarkeit“ angemahnt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich für einen solchen typisierenden gesetzgeberischen Ansatz aus, denn mit einer Erhöhung des Grundfreibetrages könnte den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in einfacher und gerechter Weise entsprochen werden. Die jetzt vorgeschlagene Regelung mag zwar im Einzelfall ge-

rechter sein. Sie ist jedoch rechtlich extrem kompliziert und erfordert einen hohen technischen Aufwand. Selbst Fachleute dürften größte Probleme haben, eine zutreffende Berechnung des abzugsfähigen Betrages vorzulegen. Für den normalen Steuerzahler ist sie schlechterdings undurchschaubar.

Sämtliche Steuerbürger würden von einer Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags betragsmäßig gleichermaßen profitieren. Das Bundesverfassungsgericht hat das Thema ausdrücklich in den Kontext „Steuerfreiheit des Existenzminimums“ gerückt. Auch würde es nicht zu spürbaren Verkomplizierungen des Steuerrechtes kommen, die mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung verbunden sind und Steuerbürger und Steuerverwaltung gleichermaßen betreffen.

Steuerliche Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen

Mit der Umgestaltung des bisherigen Sonderausgabenabzuges für sonstige Versorgungsleistungen in einen reinen Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sollen Beiträge zur Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen, die bisher zusammen mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zu einem Betrag von 1.500/3.000 Euro abzugsfähig waren, nicht mehr berücksichtigungsfähig sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass damit eine falsche Signalwirkung an die Steuerbürgerinnen und -bürger ausgesandt werden könnte.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass es staatliche Aufgabe sei, adäquate Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Bürgerinnen und Bürger entsprechend ihren persönlichen Möglichkeiten private Vorsorge treffen können. Es muss im Interesse des Staates und der Allgemeinheit sein, dass sich die Bürgerinnen und Bürger durch eigene Beiträge gegen Lebensrisiken absichern.

Eine Unfallversicherung trägt beispielsweise mit ihren Individualleistungen und Unfallrenten in besonderem Maße zur Existenzsicherung des Einzelnen bei und entlastet im Gegenzug die Allgemeinheit von finanziellen Lasten im Schadensfall.

Auch im Hinblick auf die Abschaffung des Sonderausgabenabzuges von Beiträgen zur Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Bereich die Leistungen infolge des Gesetzes zur Reform der Renten wegen

verminderter Erwerbsfähigkeit spürbar reduziert worden sind. Eine private Absicherung ist notwendig, um nach dem Versicherungsfall nicht drastische finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen.

Bedeutsam ist zudem, dass Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aufgrund ihrer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung kein frei verfügbares Einkommen des Steuerpflichtigen darstellen und er über diesen Betrag nicht frei disponieren kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet es daher als kritisch, wenn der Gesetzgeber jetzt steuerpolitische Signale dahin ausgibt, eine persönliche Risikoabsicherung sei nicht mehr förderungswürdig. Dies gilt umso mehr, als es sich bei diesen Versicherungsbeiträgen um seit Jahrzehnten begünstigungsfähige Beiträge handelt. Die Steuer-Gewerkschaft befürchtet, dass sich diesbezüglich großer Unmut der Steuerzahler in den Finanzämtern artikulieren wird. Es wird zu einer Vielzahl unnötiger Anfragen und Rechtsbehelfen kommen. Die Arbeitssituation in den Finanzämtern wird dadurch in absehbarer Weise zusätzlich belastet. Kurioserweise ist es zudem so, dass wegen der angeordneten Günstigerprüfung die bei der Rechtslage 2010 nicht abzugsfähigen Beiträge doch wieder ermittelt werden müssen, weil sie nach der Rechtslage bis 2009 eventuell in Ansatz gebracht werden können. Dies ist dem Steuerbürger nicht mehr begreiflich zu machen und führt nach Auffassung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu einer großen Verunsicherung. Der Fortbildungsaufwand in den Finanzämtern und in der Steuerberaterschaft wird zudem erheblich sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält deshalb für dringend geboten, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens den geplanten Ausschluss der Berücksichtigungsfähigkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen zu überdenken.

Spürbare Verkomplizierung des Steuerrechtes durch Günstigerprüfung

Durch den vorgesehenen Wegfall der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen kann es gegenüber dem derzeit geltendem Recht zu Verschlechterungen kommen.

Für die Jahre 2010 bis 2019 sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, mit einer Günstigerprüfung diese negativen Auswirkungen zu beseitigen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt diese 10-jährige Günstigerprüfung als weitere drastische Verkomplizierung des Steuerrechts ab. Es ist niemandem vermittelbar, dass neben eine Günstigerprüfung „vor 2005/nach 2005“ eine zusätzliche Günstigerprüfung „vor 2010/nach 2010“ zu erfolgen hat. Es handelt sich schlichtweg um eine nicht mehr durchschaubare Überkreuzung von Günstigerprüfungen.

Bereits die derzeit im Steuerrecht verankerten Günstigerprüfungen bereiten in der Praxis erhebliche administrative Schwierigkeiten. Ohne eine maschinelle Unterstützung kann der Sachbearbeiter im Finanzamt das Steuerrecht nicht mehr anwenden - mit der Folge, dass Berechnungsergebnisse weder vom Beschäftigten der Steuerverwaltung noch vom Steuerpflichtigen nachvollzogen werden können.

Komplexität und Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts werden von vielen Seiten beklagt – nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sollte deshalb auf die vorgesehene Günstigerprüfung verzichtet werden.

Damit der von der Günstigerprüfung betroffene Kreis der Steuerpflichtigen keine negativen finanziellen Auswirkungen erleidet, sollten nach dem Vorschlag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sonstige Vorsorgeaufwendungen auch zukünftig sachgerecht Berücksichtigung finden. Damit ließe sich eine Günstigerprüfung „vor 2010/nach 2010“ vermeiden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt das Vorhaben, dass die notwendigen Daten vom Versicherer auf elektronischem Wege geliefert werden müssen und vom Finanzamt aus einer zentralen Datei abgerufen werden können. Nach den Erfahrungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sind zur Installation solcher Systeme erhebliche personelle Ressourcen erforderlich. Sie fordert daher das zuständige Bundesfinanzministerium nachdrücklich dazu auf, solche Ressourcen bereit zu stellen, um möglichst rasch ein störungsfreies System aufzubauen.

Im übrigen wundert sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zum wiederholten Male, dass nach ELSTER-Lohn und den elektronischen Rentenbezugsmitteilungen erneut ein aufwändiges Datensystem implementiert werden soll, während der Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen noch immer zu einer staatlichen Schutzzone erklärt wird.

Ausdrücklich gutgeheißen wird auch das Vorhaben, in § 10 Abs. 2 a EStG -neu- sowie in § 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG -neu- ein Prüfungsrecht des Bundeszentralamtes für Steuern hinsichtlich der gelieferten Daten zu schaffen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mahnt in diesem Zusammenhang nochmals an ein eigenständiges Prüfungsrecht des Fiskus, auch im Hinblick auf die weitreichende Funktion der Banken im Bereich der Abgeltungsteuer, einzuführen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf die durch die Novellierungen bedingten Bürokratiekosten und administrativen Mehrbelastungen für die Steuerverwaltung ausgewiesen sind.

Wünschenswert wäre nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch eine Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf den Personalmehrbedarf, der infolge der Neuerungen des Bürgerentlastungsgesetzes in der Steuerverwaltung entsteht.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Nummer 3 (§ 10), zu Buchstabe b (Abs. 1 Nr. 3)

Mit den Novellierungen in § 10 EStG soll der bisherige Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen in einen Sonderausgabenabzug zugunsten von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen umgestaltet werden.

Wie oben ausgeführt, spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für den Beibehalt der steuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Beiträgen zur Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und Risikoversicherungen als sonstige Vorsorgeaufwendungen aus.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mahnt zudem an, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung das Problem der Beitragsrückerstattung im Bereich der privat Krankenversicherten nicht zufriedenstellend gelöst ist. Der Regierungsentwurf geht von einer Berücksichtigung der „tatsächlich geleisteten“ Beiträge aus. Daher findet sich auch in der Gesetzesbegründung der Hinweis, dass „erstattete“ Beiträge die abziehbaren Beträge mindern.

In nahezu allen Fällen stehen jedoch im Falle einer Beitragsrückerstattung während des Jahres vom Versicherten selbst bezahlte Rechnungen für ärztliche Leistungen und für Medikamente gegenüber, so dass de facto in vielen Fällen eine Rückerstattung jedenfalls partiell aufgezehrt wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt daher vor, Beitragsrückerstattungen aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt zu lassen. Dies wäre ein erheblicher Beitrag zur Vereinfachung bei allen Beteiligten.

Zum Vorschlag des Bundesrates (dort Nr. 2 Buchstaben a) aa) bbbb)):

Die dortige Formulierung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG -neu- wirkt sprachlich übersichtlicher. Dadurch wird der im Regierungsentwurf vorgesehene § 10 Abs. 5 EStG entbehrlich und die gesamte Regelungsmaterie wird zusammengefasst. Auch wird im Vorschlag des Bundesrates verfahrensmäßig klar gestellt, wer zum Erlass der RVO ermächtigt wird und dass es einer Zustimmung des Bundesrates bedarf. Inhaltlich wird die gesamte Kürzungsberechnung in die RVO verlagert und auf eine einheitliche Kürzungssystematik umgestellt; die Möglichkeit eines gesonderten Ausweises des Beitragsanteils durch den Versicherer entfällt.

Aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist diese Art der Regelung klarer und weniger streitanfällig. Es handelt sich unserer Ansicht nach um eine zulässige Typisierung. Sie ist auch für den Versicherer weniger bürokratisch.

Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird – was hingegen der Regierungsentwurf noch im Ungewissen lässt – zum ersten Mal deutlich, dass sich privat Krankenversicherte auf eine deutliche Kürzung der tatsächlich gezahlten Beiträge einzustellen haben (mindestens Kürzung um 14,5 / 114,5 des Basisstarifes).

2. Zu Nummer 3 (§§ 10, 10 c Satz 1, 39 a EStG), Buchstabe b 1 –neu-, Nummer 5, Nummer 7 a -neu-; Vorschlag des Bundesrats

Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten abgeschafft. Nach dem Gesetzesziel sollte damit ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat sich während des Gesetzgebungsverfahrens gegen ein steuerliches Abzugsverbot privater Steuerberatungskosten ausgesprochen und auf den Administrationsmehraufwand aufseiten der Steuerverwaltung hingewiesen, der infolge des Abzugsverbotes entsteht.

Steuerberatungskosten müssen nach jetziger Rechtslage auf die Erwerbs- und Privatsphäre aufgeteilt werden, was für die Steuerverwaltung nicht bzw. nur schwer verifizierbar ist und zu Mehrarbeit führt.

Der Gesetzgeber hat bereits Mitte der 60er Jahre festgestellt, dass der Steuerpflichtige des komplizierten Steuerrechts wegen zur Erfüllung seiner Erklärungspflichten auf die Hilfe eines Steuerberaters angewiesen sei. Die Kosten seien notwendiger Aufwand und mindern die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft hat sich an der Komplexität des Steuerrechts und damit an der Wertung des damaligen Gesetzgebers nichts geändert.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass infolge fehlender Inanspruchnahme eines Steuerberaters im steuerlichen Massenverfahren die Zahl fehlerhafter und unvollständiger Steuererklärungen ansteigt, was den effizienten Steuervollzug behindert. Daneben können fehlerhafte Steuererklärungen zu Steuermindereinnahmen für den Staat führen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schließt sich deshalb dem Vorschlag des Bundesrats an, den Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten wieder einzuführen.

3. Zu Nummer 3 Buchstabe g (§ 10 Abs. 4 EStG)

Wie oben ausgeführt, kann es infolge des vorgesehenen Wegfalls der steuerlichen Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen zu einer Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht kommen.

Mit den geplanten Novellierungen in § 10 Abs. 4 EStG ist vorgesehen, für die Jahre 2010 bis 2019 mögliche negative finanzielle Auswirkungen mit einer Günstigerprüfung zu unterbinden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist nochmals nachdrücklich darauf hin, dass mit der geplanten Günstigerprüfung ein spürbarer Beitrag zur Verkomplizierung des Steuerrechts geleistet wird.

Verfahrenstechnisch sind bei der Günstigerprüfung vier Berechnungen durchzuführen. Zunächst müssen die Sonderausgaben nach dem neuen Rechtsstand 2010 berechnet werden, danach ist zum Vergleich eine Berechnung nach dem Rechtsstand 2009 vorzunehmen. Dieses Ergebnis muss mit dem Rechtsstand aus dem Veranlagungszeitraum 2004 – mit ab 2011 sinkenden Beiträgen für den Vorwegabzug nach § 10 Abs. 4 a Satz 1 EStG 2009 – verglichen werden. Dieses Berechnungsergebnis wiederum muss in den Vergleich mit dem Ergebnis nach der Mindestregelung in § 10 Abs. 4 a Satz 2 EStG gesetzt werden.

Wie oben ausgeführt, kann ein solcher komplexer Berechnungsvorgang im steuerlichen Masseverfahren nur mit maschineller Unterstützung erfolgen.

Als besonders problematisch erachtet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft jedoch den Umstand, dass die Berechnungen für den Beschäftigten der Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen kaum oder nur schwer nachvollziehbar sind.

Der Steuerpflichtige ist gehalten, weiterhin alle Versicherungsbeiträge in der Steuererklärung anzugeben und dahingehend Belege beizubringen ohne zu wissen, ob diese steuerliche Berücksichtigung finden. Rückfragen des Steuerpflichtigen können die Beschäftigten der Steuerverwaltung nicht zufriedenstellend beantworten.

Auch der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme die geplante Günstigerprüfung als zu kompliziert und weist darauf hin, dass diese von der Steuerverwaltung nicht administrierbar ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet den infolge der Günstigerprüfung verursachten Aufwand im Hinblick auf die relativ geringen Auswirkungen für unangemessen und spricht sich deshalb für eine sachgerechte Berücksichtigung sonstiger Vorsorgeaufwendungen aus.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 6 – Seite 15 der Drucksache 168/09):

Der Bundesrat sieht in seinem Vorschlag einer Günstigerprüfung eine „grundlegende Vereinfachung“. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vermag dieser Einschätzung nicht zu folgen. Auch nach diesem Vorschlag kommt es zu einer Günstigerprüfung „vor 2010/nach 2010“ und – wegen der Bezugnahme auf § 10 Abs. 4 a EStG – auch zu einer Günstigerprüfung „vor 2005/nach 2005“. Der Vorschlag wirkt sogar noch etwas komplizierter, weil er für die Jahre 2011 bis 2019 eine Abschmelzung um jährlich jeweils 10 % vorsieht und zudem einen neuen Mindestbetrag von 2.001/4.002 Euro schafft.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist nochmals darauf hin, dass eine Günstigerprüfung entbehrlich wäre, wenn die „übrigen“ Vorsorgeaufwendungen – ggf. in typisierender Höhe – anerkannt würden.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 11 – Seite 22 der Drucksache 168/09):

Das Prüfungsersuchen ist berechtigt. Leistet der nicht erwerbstätige Ehegatte eigene Beiträge zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung, geht dies während des Jahres zunächst „unter“. Die neue Vorsorgepauschale in § 39 b EStG bezieht sich nämlich nur auf den jeweiligen Arbeitnehmer-Ehegatten. Unter dem Jahr kommt es daher zunächst zu einer höheren Besteuerung mit einem entsprechend verringerten Nettoeinkommen. Erst bei der Jahresveranlagung findet dann ein Ausgleich statt. Dieses unterjährige Mehr könnte aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft z. B. durch den Eintrag eines Steuerfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte des erwerbstätigen Ehegatten ausgeglichen werden.

Ein elektronischer Zugriff des Arbeitgebers des Ehegatten auf die ELSTAM-Daten des nicht erwerbstätigen Ehegatten wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht befürwortet.

4. Zu Nummer 6 und 7 (§§ 32 Abs. 4 und 33 a Abs. 1 EStG)

Der Novellierungsvorschlag des Bundesrates sieht vor, mit der durch das Konjunkturpaket II bedingten Anhebung des Grundfreibetrags des Einkommensteuertarifs auch die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich und beim Unterhaltshöchstbetrag für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger zu verknüpfen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diesen Änderungsvorschlag, denn das Existenzminimum sämtlicher erwachsenen Personen sollte im Steuerrecht einheitlich geregelt sein.

5. Zu Nummer 6 (§ 22 a EStG), zu Nummer 8 - 13 (§§ 39 b – 42 b EStG)

Mit den geplanten Novellierungen soll die Administration weiter in Richtung elektronische Kommunikation und Verfahrensabläufe fortgeschrieben werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Grundrichtung des Gesetzentwurfs, denn die Verwaltungsabläufe werden infolge der Nutzung elektronischer Kommunikation verschlankt und damit die Beschäftigten der Steuerverwaltung entlastet.

Auch für den Steuerpflichtigen wird der Aufwand für den Nachweis geleisteter Pflichtversicherungsbeiträge infolge der elektronischen Übertragung der entsprechenden Angaben durch die Versicherer an die Zentrale Stelle minimiert.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass sich die Verfahrensabläufe aufgrund ihrer schwierigen Rechtsgrundlagen in der Praxis als äußerst komplex erweisen werden.

Um in den Datentransfers Fehlerquellen auszuschließen und die Abläufe zu optimieren schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor, möglichst zeitnah Datentestläufe durchzuführen.

6. Zu Nummer 10 des Gesetzentwurfs (§ 39 e EStG)

Wie eingangs ausgeführt begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die elektronische Lieferung der Daten. Sie ist auch grundsätzlich damit einverstanden, dass der Arbeitgeber zur Berechnung der Vorsorgepauschale auf die sogenannte ELSTAM-Datenbank zugreifen kann.

Problematisch ist es aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft jedoch, wenn der Arbeitgeber – wenn auch nur mittelbar – erfährt, dass die private Krankenkasse Risikozuschläge erhebt. Dies ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Kranken. Das Prüfungersuchen des Bundesrates (dort Nr. 25 Buchst. a der Stellungnahme) ist berechtigt.

Die Gesetzesbegründung sieht dies als unproblematisch an, weil der Betroffene gegenüber dem Finanzamt beantragen könne, dass eine solche Speicherung zu unterbleiben habe. Ein solches Antragsrecht ist jedoch nur dann wirkungsvoll, wenn der Betroffene zuvor über alle Zusammenhänge eingehend aufgeklärt wurde. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft mahnt daher an, eine solche Aufklärungspflicht ausdrücklich zu regeln. Die Aufklärung müsste durch das private Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Einholung der Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung (§ 10 Abs. 2 Satz 3 EStG –neu-) erfolgen.

7. Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zur Erstreckung zusätzlicher Leistungen für die Schule

Nach dem Antrag soll die mit dem Familienleistungsgesetz beschlossene Gewährung der einmaligen jährlichen Leistung von 100 Euro für Kinder und Jugendliche, deren Familien zur Deckung des Lebensunterhalts Kinderzuschlag beziehen, erweitert werden.

Die Leistung soll damit nicht nur Schülerinnen und Schülern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Zudem soll die Leistung nicht mehr nur bei einem

Besuch von allgemeinbildenden, sondern auch von berufsbildenden Schulen ausbezahlt werden. Weiterhin sollen Schülerinnen und Schüler die jährliche Leistung von 100 Euro erhalten, die selbst Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD als richtigen und konsequenten bildungspolitischen Schritt.